

## Merkblatt Entwässerungsgebühr

### 1 Allgemeines

Die Entwässerungsgebühr wird jährlich von den Eigentümern von Grundstücken erhoben, von denen Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Die rechtliche Grundlage dazu bilden das städtische Abwasserreglement sowie das zugehörige Vollzugsreglement und der Gebührentarif. Die relevanten Bestimmungen sind im Anhang zu diesem Merkblatt aufgeführt. Die vollständigen Erlasse können bei Entsorgung St.Gallen bezogen oder im Internet heruntergeladen werden (Adressen siehe Seite 6).

### 2 Bemessung der Gebühr

Die Entwässerungsgebühr bemisst sich nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche eines Grundstücks. Dabei kommen nach Zonen differenzierte Gewichtungsfaktoren zur Anwendung, welche dem in der entsprechenden Zone üblichen Versiegelungsgrad entsprechen. Der Rechnungsbetrag ergibt sich dann aus der Grundstücksfläche multipliziert mit dem zonenspezifischen Gewichtungsfaktor und dem Gebührensatz. Letzterer beträgt Fr. -.48 pro m<sup>2</sup>.

Die Gewichtungsfaktoren sind wie folgt festgelegt:

a)	Wohnzone Bauklasse 2 (W2/W2a)	0.40
b)	Wohnzone Bauklasse 3 (W3/W3a)	0.45
c)	Wohnzone Bauklasse 4 (W4/W4a)	0.50
d)	Wohn-Gewerbezone Bauklasse 3 (WG3/WG3a)	0.75
e)	Wohn-Gewerbezone Bauklasse 4 (WG4/WG4a)	0.75
f)	Wohn-Gewerbezone Bauklasse 5 (WG5/WG5a)	0.80
g)	Kernzone Bauklasse 3 (K3)	0.90
h)	Kernzone Bauklasse 4 (K4)	0.90
i)	Kernzone Bauklasse 5 (K5)	0.90
j)	Kernzone Bauklasse Altstadt (KA)	0.90
k)	Gewerbe-Industrie-Zone Bauklasse H14 (GI14)	0.90
l)	Gewerbe-Industrie-Zone Bauklasse H18 (GI18)	0.90
m)	Industriezone Bauklasse H18 (I18)	1.00
n)	Industriezone Bauklasse H22 (I22)	1.00
o)	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)	0.90
p)	Verkehrsflächen Strassen (VS)	1.00
q)	Grünzone und Grünzone S (GZ, GZS)	0.15

Massgebend für die Rechnungsstellung sind die Eigentumsverhältnisse und der Bebauungszustand jeweils am 1. Januar des Rechnungsjahres.

### **3 Herabsetzung der Gebühr**

#### **3.1 Voraussetzungen**

Wenn ein erheblicher Teil des Regenwassers nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird oder wenn der Spitzenabfluss durch Retentionsmassnahmen wesentlich reduziert wird, kann die Entwässerungsgebühr herabgesetzt werden. Dies kann insbesondere dann geltend gemacht werden, wenn das auf einem Grundstück anfallende Regenwasser

- in einer privaten Versickerungsanlage versickert,
  - in privaten Leitungen einem privat unterhaltenen Gewässer zugeleitet wird,
  - aufgrund der Topografie nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann
- oder
- in einer Retentionsanlage zurückgehalten und verzögert in die Kanalisation eingeleitet wird.

Im weitem kann die Entwässerungsgebühr auch dann herabgesetzt werden, wenn der Anteil der versiegelten Fläche an der gesamten Grundstücksfläche den zonenspezifischen Anteil unterschreitet.

Ausser in den Fällen, wo das Regenwasser in ein Gewässer eingeleitet wird oder aus topografischen Gründen nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt, muss die Reduktion mind. 50 % betragen, damit eine Herabsetzung auch tatsächlich erfolgt.

#### **3.2 Berechnung**

Die Herabsetzung der Entwässerungsgebühr berechnet sich aus der Differenz zwischen der versiegelten Fläche, von der tatsächlich Regenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, und der mit dem zonenspezifischen Gewichtungsfaktor multiplizierten Grundstücksfläche. Als versiegelte Flächen gelten hauptsächlich Dächer, Strassen und Plätze. Kiesflächen sowie Rasengittersteine und ähnliches werden nicht dazugezählt.

In den Fällen, wo die Herabsetzung nur darauf beruht, dass der Anteil der versiegelten Fläche an der gesamten Grundstücksfläche den zonenspezifischen Anteil unterschreitet, wird immerhin mindestens die Gebühr für die Grünzone verrechnet.

Bei Retentionsanlagen ergibt sich die Gebührenreduktion aus der Differenz zwischen dem tatsächlich in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Spitzenwert des Regenwasserabflusses und dem Spitzenabfluss, der sich ohne Retention aufgrund des zonenspezifischen Gewichtungsfaktors ergibt.

#### **3.3 Gesuche**

Damit die Entwässerungsgebühr herabgesetzt werden kann, ist bei Entsorgung St.Gallen ein begründetes Gesuch einzureichen. Dieses muss einen Situationsplan und eine Flächenberechnung enthalten, aus welchen die Entwässerungsverhältnisse auf dem betroffenen Grundstück mit den einzelnen Teilflächen und den Kanalisationsleitungen ersichtlich sind. Insbesondere sind die versiegelten Flächen auszuweisen, von welchen das Regenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangt.

Der Kanalisationskataster kann bei der GIS-Fachstelle von Entsorgung St.Gallen eingesehen werden. Dort sind auch Planausschnitte in Papierform oder als PDF-Datei erhältlich. Grund-

stückspläne ohne Kanalisation können beim Vermessungsamt bezogen oder vom Stadtplan im Internet heruntergeladen werden. Die entsprechenden Adressen sind am Schluss dieses Merkblattes aufgeführt.

## 4 Berechnungsbeispiele

### 4.1 Normalfall

Rechnungsbetrag = Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Gebührenansatz

Beispiel: Grundstücksfläche 1'200 m<sup>2</sup>  
 Grundstück in Wohnzone W3  
 Gewichtungsfaktor 0.45  
 Rechnungsbetrag 1'200 x 0.45 x -.48 = Fr. 259.20 (zzgl. MWSt)

### 4.2 Beispiel 1

Grundstück nur teilweise überbaut, vollständig im Einzugsbereich der öffentl. Kanalisation

- Grundstücksfläche  $F_{\text{tot}} = 800 \text{ m}^2$
- Gewichtungsfaktor 0.40 (Wohnzone W2)
- gewichtete Fläche  $F_{\text{gew}} = 800 \times 0.40 = 320 \text{ m}^2$
- versiegelte Fläche (Haus + Vorplatz)  $F_{\text{bef}} = 150 \text{ m}^2$
- Reduktion  $\text{RF} = (320 - 150) / 320 = 53 \%$
- Rechnungsbetrag:  $800 \times 0.40 \times -.48 \times (1 - 0.53) = \text{Fr. } 72.20 \text{ (zzgl. MWSt)}$

### 4.3 Beispiel 2

Grundstück nicht überbaut, vollständig im Einzugsbereich der öffentlichen Kanalisation

- Grundstücksfläche  $F_{\text{tot}} = 800 \text{ m}^2$
- Gewichtungsfaktor 0.40 (Wohnzone W2)
- gewichtete Fläche  $F_{\text{gew}} = 800 \times 0.40 = 320 \text{ m}^2$
- versiegelte Fläche  $F_{\text{bef}} = 0 \text{ m}^2$   
 rechnerischer Minimalwert entsprechend Gewichtungsfaktor für Grünzone  
 $F_{\text{bef}} = 800 \times 0.15 = 120 \text{ m}^2$
- Reduktion  $\text{RF} = (320 - 120) / 320 = 63 \%$
- Rechnungsbetrag:  $800 \times 0.40 \times -.48 \times (1 - 0.63) = \text{Fr. } 56.85 \text{ (zzgl. MWSt)}$

### 4.4 Beispiel 3

Grundstück normal überbaut, Ableitung des Regenwassers in ein Gewässer

- Grundstücksfläche  $F_{\text{tot}} = 1'200 \text{ m}^2$
- Gewichtungsfaktor 0.45 (Wohnzone W3)
- gewichtete Fläche  $F_{\text{gew}} = 1'200 \times 0.45 = 540 \text{ m}^2$

- versiegelte Fläche (Haus + Vorplatz)
  - mit Ableitung in Gewässer  $F_{\text{bef}} = 450 \text{ m}^2$
  - mit Einleitung in Kanalisation  $F_{\text{bef}} = 0 \text{ m}^2$
- Reduktion  $RF = (540 - 0) / 540 = 100 \%$

#### 4.5 Beispiel 4

Grundstück normal überbaut, Ableitung des Regenwassers teilweise in ein Gewässer

- Grundstücksfläche  $F_{\text{tot}} = 1'200 \text{ m}^2$
- Gewichtungsfaktor 0.45 (Wohnzone W3)
- gewichtete Fläche  $F_{\text{gew}} = 1'200 \times 0.45 = 540 \text{ m}^2$
- versiegelte Fläche (Haus + Vorplatz)
  - mit Ableitung in Gewässer  $F_{\text{bef}} = 300 \text{ m}^2$
  - mit Einleitung in Kanalisation  $F_{\text{bef}} = 150 \text{ m}^2$
- Reduktion  $RF = (540 - 150) / 540 = 72 \%$
- Rechnungsbetrag:  $1'200 \times 0.45 \times -0.48 \times (1 - 0.72) = \text{Fr. } 72.60$  (zzgl. MWSt)

#### 4.6 Flachdächer

Flachdächer können Regenwasser speichern und gelten deshalb als Retentionsanlagen. Die Entwässerungsgebühr wird im Verhältnis der Spitzenabflussbeiwerte von Schräg- und Flachdächern herabgesetzt.

- Spitzenabflussbeiwerte:
- Schrägdach  $\varphi = 0.90$  (Normalfall Ziegeldach)
  - Flachdach bekiest  $\varphi = 0.60$ 
    - Reduktion 33 %
  - Flachdach extensiv begrünt,  $h < 10 \text{ cm}$   $\varphi = 0.40$ 
    - Reduktion 56 %
  - Flachdach extensiv begrünt,  $h = 10 - 25 \text{ cm}$   $\varphi = 0.30$ 
    - Reduktion 67 %
  - Flachdach intensiv begrünt,  $h = 26 - 50 \text{ cm}$   $\varphi = 0.20$ 
    - Reduktion 78 %
  - Flachdach humusiert,  $h > 50 \text{ cm}$   $\varphi = 0.10$ 
    - Reduktion 89 %

##### a) Beispiel Einfamilienhaus

- Grundstücksfläche  $F_{\text{tot}} = 700 \text{ m}^2$
- Gewichtungsfaktor 0.40 (Wohnzone W2)
- gewichtete Fläche  $F_{\text{gew}} = 700 \times 0.40 = 280 \text{ m}^2$
- versiegelte Fläche:
  - begrüntes Flachdach ( $h = 20 \text{ cm}$ )  $200 \text{ m}^2$
  - Reduktion 67%  $- 134 \text{ m}^2$
  - Vorplatz  $50 \text{ m}^2$
  - Total massgebend  $F_{\text{bef}} = 116 \text{ m}^2$
- Reduktion  $RF = (280 - 116) / 280 = 59 \%$

- Rechnungsbetrag:  $700 \times 0.40 \times -.48 \times (1 - 0.59) = \text{Fr. } 55.10 \text{ (zzgl. MWSt)}$
- (Einsparung:  $700 \times 0.40 \times -.48 \times 0.59 = \text{Fr. } 79.30 \text{ zzgl. MWSt}$ )

#### b) Beispiel Mehrfamilienhaus

- Grundstücksfläche  $F_{\text{tot}} = 2'000 \text{ m}^2$
- Gewichtungsfaktor 0.45 (Wohnzone W3)
- gewichtete Fläche  $F_{\text{gew}} = 2'000 \times 0.45 = 900 \text{ m}^2$
- versiegelte Fläche:
  - begrüntes Flachdach (h = 20 cm)  $650 \text{ m}^2$
  - Reduktion 67%  $- 435 \text{ m}^2$
  - Vorplatz  $200 \text{ m}^2$
  - Total massgebend  $F_{\text{bef}} = 415 \text{ m}^2$
- Reduktion  $\text{RF} = (900 - 415) / 900 = 54 \%$
- Rechnungsbetrag:  $2'000 \times 0.45 \times -.48 \times (1 - 0.54) = \text{Fr. } 198.70 \text{ (zzgl. MWSt)}$
- (Einsparung:  $2'000 \times 0.45 \times -.48 \times 0.54 = \text{Fr. } 233.30 \text{ zzgl. MWSt}$ )

#### c) Beispiel Gewerbehaus

- Grundstücksfläche  $F_{\text{tot}} = 3'000 \text{ m}^2$
- Gewichtungsfaktor 0.75 (Wohn-Gewerbezone WG4)
- gewichtete Fläche  $F_{\text{gew}} = 3'000 \times 0.75 = 2'250 \text{ m}^2$
- versiegelte Fläche:
  - begrüntes Flachdach (h = 15 cm)  $1'800 \text{ m}^2$
  - Reduktion 67%  $- 1'206 \text{ m}^2$
  - Vorplatz  $400 \text{ m}^2$
  - Total massgebend  $F_{\text{bef}} = 994 \text{ m}^2$
- Reduktion  $\text{RF} = (2'250 - 994) / 2'250 = 56 \%$
- Rechnungsbetrag:  $3'000 \times 0.75 \times -.48 \times (1 - 0.56) = \text{Fr. } 475.20 \text{ (zzgl. MWSt)}$
- (Einsparung:  $3'000 \times 0.75 \times -.48 \times 0.56 = \text{Fr. } 604.80 \text{ zzgl. MWSt}$ )

## 5 Adressen

- Entsorgung St.Gallen  
Blumenbergplatz 3  
9001 St.Gallen  
Tel. 071 224 51 53  
E-Mail: [entsorgung@stadt.sg.ch](mailto:entsorgung@stadt.sg.ch)
- Reglemente und Gebührentarif im Internet unter  
[www.entsorgung.stadt.sg.ch](http://www.entsorgung.stadt.sg.ch) > Abwasser > Dokumente > Gebühren und Reglemente
- Planausgabe / GIS-Fachstelle Entsorgung St.Gallen:  
[liegenschaftsentwaesserung@stadt.sg.ch](mailto:liegenschaftsentwaesserung@stadt.sg.ch)
- Kundendienst Geomatik und Vermessung:  
Tel. 071 224 52 59, [geomatik.vermessung@stadt.sg.ch](mailto:geomatik.vermessung@stadt.sg.ch)
- Stadtplan im Internet unter [www.stadt.sg.ch](http://www.stadt.sg.ch) > Stadtplan
- weitere Auskünfte erteilt der zuständige Sachbearbeiter bei Entsorgung St.Gallen:  
Georges Brändle, Tel. 071 224 51 86, [georges.braendle@stadt.sg.ch](mailto:georges.braendle@stadt.sg.ch)

Januar 2019

## Anhang: Rechtliche Grundlagen der Entwässerungsgebühr

### a) Abwasserreglement vom 26. April 2005

- Entwässerungsgeb. Art. 21
- a) Allgemeines <sup>1</sup> Wer zu Beginn eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümerschaft eines Grundstücks eingetragen ist, von dem nicht verschmutztes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, bezahlt eine wiederkehrende Entwässerungsgebühr, die sich nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks (zonenspezifischer Gewichtungsfaktor) bemisst.
- <sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzone wird die Gebühr nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.
- <sup>3</sup> Wird ein erheblicher Teil des nicht verschmutzten Abwassers nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder wird der Spitzenabfluss durch Retentionsmassnahmen wesentlich reduziert, so wird die Entwässerungsgebühr auf begründetes Gesuch hin entsprechend herabgesetzt.

### b) Gewichtungsfaktoren

Art. 22

Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Zonen betragen:

a)	Wohnzone Bauklasse 2 (W2/W2a)	0.40
b)	Wohnzone Bauklasse 3 (W3/W3a)	0.45
c)	Wohnzone Bauklasse 4 (W4/W4a)	0.50
d)	Wohn-Gewerbezone Bauklasse 3 (WG3/WG3a)	0.75
e)	Wohn-Gewerbezone Bauklasse 4 (WG4/WG4a)	0.75
f)	Wohn-Gewerbezone Bauklasse 5 (WG5/WG5a)	0.80
g)	Kernzone Bauklasse 3 (K3)	0.90
h)	Kernzone Bauklasse 4 (K4)	0.90
i)	Kernzone Bauklasse 5 (K5)	0.90
j)	Kernzone Bauklasse Altstadt (KA)	0.90
k)	Gewerbe-Industrie-Zone Bauklasse H14 (GI14)	0.90
l)	Gewerbe-Industrie-Zone Bauklasse H18 (GI18)	0.90
m)	Industriezone Bauklasse H18 (I18)	1.00
n)	Industriezone Bauklasse H22 (I22)	1.00
o)	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZOEBA)	0.90
p)	Verkehrsflächen Strassen (VS)	1.00
q)	Grünzone und Grünzone S (GZ, GZS)	0.15

### b) Reglement zum Vollzug des Abwasserreglements vom 2. November 2005

- Entwässerungsgeb. Art. 15
- a) Herabsetzung <sup>1</sup> Für die Herabsetzung der Entwässerungsgebühr ist die Erfüllung mindestens einer der folgenden Voraussetzungen erforderlich:
- a) das auf einem Grundstück anfallende Regenwasser versickert ganz oder teilweise in einer privaten Versickerungsanlage,
- b) das auf einem Grundstück anfallende Regenwasser wird ganz oder teilweise in privaten Leitungen einem Gewässer zugeleitet, das privat oder durch ein Perimeterunternehmen unterhalten wird,
- c) das auf einem Grundstück anfallende Regenwasser gelangt aus topografischen Gründen ganz oder teilweise nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen,
- d) der Anteil der versiegelten Fläche an der gesamten Grundstücksfläche unterschreitet den zonenspezifischen Anteil,
- e) das auf einem Grundstück anfallende Regenwasser wird ganz oder teilweise in einer Retentionsanlage zurückgehalten und verzögert in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet.
- <sup>2</sup> In den Fällen von Art. 15 Abs. 1 lit. a, d und e muss der gemäss Art. 16 errechnete Reduktionsfaktor mindestens 50 % betragen, damit eine Herabsetzung erfolgt.

Berechnung des  
Reduktionsfaktors

Art. 16

<sup>1</sup> In den Fällen gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a - d berechnet sich der Reduktionsfaktor nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlich versiegelten Fläche, von der Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, und der in der entsprechenden Zone angenommenen versiegelten Fläche (zonenspezifischer Anteil). Grundstücksflächen, die aufgrund der Topografie nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässern, werden für die Bestimmung des Verhältnisses nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Im Fall von Art. 15 Abs. 1 lit. e berechnet sich der Reduktionsfaktor nach dem Verhältnis zwischen dem tatsächlich in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Spitzenwert des Regenwasserabflusses und dem Spitzenabfluss, der sich ohne Retention aufgrund des zonenspezifischen Gewichtungsfaktors ergibt.

<sup>3</sup> Im Falle von Art. 15 Abs. 1 lit. d ist mindestens die Entwässerungsgebühr für die Grünzone geschuldet.

**c) Gebührentarif zum Abwasserreglement vom 2. November 2005**

Entwässerungs-  
gebühr

Art. 5

Die Entwässerungsgebühr (Art. 21 f Abwasserreglement) beträgt Fr. -.48 pro Quadratmeter, multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor der jeweiligen Zone.

Stand: Januar 2019